

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze BT-Drucksache 17/1684

1. Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Führungskräfteverband ULA kritisiert die in dem Gesetz geplanten Anhörungsrechte zu Gunsten des Deutschen Gewerkschaftsbunds

- als ungeeignet für die Behebung der grundlegenden verfassungs- und datenschutzrechtlichen Probleme in Zusammenhang mit dem ELENA-Verfahren,
- als sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung des Deutschen Gewerkschaftsbunds gegenüber anderen Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen.

2. Begründung im Einzelnen

§ 28b Abs. 6 SGB IV-RefE sieht vor, den Deutschen Gewerkschaftsbund in das Verfahren zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Elena-Datensätze vergleichbar mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgebervereinigungen einzubeziehen.

Aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands ULA ist die Vorschrift schon im Ansatz verfehlt, soweit sie darauf zielt, den grundlegenden rechtlichen Bedenken von Arbeitnehmern gegen das Elena-Verfahren zu begegnen.

Eine zuvor erfolgte Anhörung von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen ist weder geeignet, das grundsätzliche Problem eines Eingriffs in die Grundrechte der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung zu beseitigen, noch schafft sie hierfür rechtliche oder politische Legitimität.

Der Deutsche Führungskräfteverband ULA hält es für zielführender, das Elena-Verfahren grundlegend neu zu gestalten.

Vordringlicher als die Schaffung eines Anhörungsrechts, das im Zweifel nicht mit erzwingbaren Mitwirkungsrechten verbunden ist, ist es, die weitreichende Verordnungsermächtigung in § 97 Abs. 6 SGB IV gesetzgeberisch zu begrenzen. Aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands sollte bereits im Gesetz Klarheit über die Auswahl und den Umfang der vom Arbeitgeber an die Zentrale Stelle zu meldenden Daten geschaffen werden.

Gegen die derzeitige Regelung bestehen nicht zuletzt mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Wesentlichkeitstheorie, die den Gesetzgeber verpflichtet, wesentliche Inhalte einer Eingriffsnorm gesetzlich zu präzisieren, massive Bedenken.

Gleichwohl ändert auch eine beschränkte Verordnungsermächtigung nichts an dem Umstand, dass das Elena-Verfahren weiterhin den Charakter einer Vorratsdatenspeicherung mit einer allem Anschein nach hinreichenden Zweckbestimmung der Datensammlung tragen würde.

Für die Beschränkung des Anhörungsrechts auf den Deutschen Gewerkschaftsbund in Zusammenhang mit den Anhörungen fehlt es an sachlichen Gründen. Ist die Einbeziehung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände noch dadurch zu rechtfertigen, dass die von der BDA vertretenen Unternehmen unmittelbare Normadressaten der sozialversicherungsrechtlichen Meldevorschriften sind, fehlt es an einer vergleichbaren rechtlichen Konstellation auf Arbeitnehmerseite.

Die Schaffung eines Alleinvertretungsanspruches des Deutschen Gewerkschaftsbunds für alle Arbeitnehmer in einer rechtlich so sensiblen Materie ist nicht zu akzeptieren. Sie erkennt die in Deutschland bestehende, beträchtliche Pluralität auf Seiten der Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen. Diese Pluralität ist nicht zuletzt Ausdruck der grundgesetzlich geschützten Koalitionsfreiheit und insoweit auch vom Gesetzgeber zu respektieren.

Das nachvollziehbare Bedürfnis von Arbeitgebern und Verwaltungsträgern nach einfachen Verfahrensabläufen im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Meldungen rechtfertigt daher nicht, dass der Gesetzgeber sich über diese Grundsätze durch ein derart einseitig ausgestaltetes Anhörungsrecht hinwegsetzt.

Deutscher Führungskräfteverband ULA
Kaiserdamm 31, 14057 Berlin / Postfach 191446, 14004 Berlin
Telefon 030-306963-0 / Telefax 030-306963-13 / info@ula.de / www.ula.de
Ansprechpartner: Ludger Ramme, Hauptgeschäftsführer
Stand: 11. Juni 2010